



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion
Verfügung
Amt für Verkehr

KOPIE

Nr. 6007

vom 17. Feb. 2017

Kontakt: Philip Boller, Sachbearbeiter Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 38, www.afv.zh.ch

Aufhebung und Neufestsetzung Verkehrsbaulinien Steinwiesstrasse Russikerstrasse bis Wallikerstrasse Genehmigung

Gemeinde **Pfäffikon**

Lage Steinwiesstrasse, Abschnitt Russikerstrasse bis Wallikerstrasse

Massgebende - Beschluss des Gemeinderats Pfäffikon vom 06. Dezember 2016
Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500

Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Verkehr im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

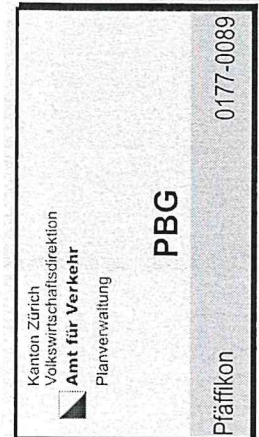
Sachverhalt

Festsetzungsbeschluss Der Gemeinderat Pfäffikon hat mit Beschluss vom 06. Dezember 2016 die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1411/1968 vollständig sowie die Verkehrsbaulinien DV Nr. 5262/2014 teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Die Verkehrsbaulinie BD TBA Nr. 2460/1968 wird teilweise und die Niveaulinie RRB Nr. 1411/1968 vollständig ersatzlos aufgehoben. Mit Schreiben vom 03. Februar 2017 ersucht der Gemeinderat um Genehmigung der Vorlage.

Anlass und Zielsetzung der Planung Entlang der Steinwiesstrasse, Abschnitt Russikerstrasse bis Wallikerstrasse genehmigte der Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 1411 vom 11. April 1968 die vom Gemeinderat Pfäffikon am 31. Januar 1967 beschlossene Bau- und Niveaulinienvorlage. Die Steinwiesstrasse befindet sich in einer Tempo 30 Zone und ist heute mit einer Fahrbahnbreite von 6m sowie einem einseitigen Fussgängerschutz normgerecht ausgebaut. Die Strasse ist im kommunalen Richtplan als bestehende Sammelstrasse eingetragen.

Das Architekturbüro H.P. Meili in Russikon hat am 13. Oktober 2016 im Auftrag des Eigentümers der Grundstücke Kat.-Nrn. 9635 und 3118 (neu 13238) ein Gesuch um Überprüfung einer möglichen Aufhebung der Verkehrsbaulinien RRB 1411/1968 im Sinne von § 110 a PBG beim Gemeinderat Pfäffikon eingereicht.

Um einen Ausbau des auf der nördlichen Seite der Steinwiesstrasse teilweise fehlenden Fussgängerschutzes zu sichern, werden die bestehenden Verkehrsbaulinien nicht ersatzlos aufgehoben, sondern beidseitig mit 9m ab Achse der Steinwiesstrasse neu festgesetzt. Die Neufestsetzung der Baulinien soll bessere Überbaumöglichkeiten für die Grundstücke beidseitig entlang der Steinwiesstrasse bewirken.





Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 06. Dezember 2016 vom Gemeinderat Pfäffikon beschlossene Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien sowie die vollständige ersatzlose Aufhebung der Niveaulinie an der Steinwiesstrasse, Abschnitt Russikerstrasse bis Wallikerstrasse, wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Pfäffikon wird eingeladen:
 - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (eingeschrieben) mitzuteilen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses die Inkraftsetzung zu veröffentlichen, den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitzuteilen sowie dem Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen, 8090 Zürich, ein Bauliniendossier inkl. Beschluss des Gemeinderats, Beleg der Publikation sowie der Genehmigung mit Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
 - Nach Rechtskraft der Vorlage die Nachführung der Verkehrsbaulinien in der amtlichen Vermessung zu veranlassen.
- III. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Pfäffikon inkl.
 - 6 Baulinienpläne mit Genehmigungsvermerk
 - 1 Gemeinderatsbeschluss vom 06. Dezember 2016 inkl. Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats Pfäffikon vom 02. Februar 2017
 - Verfügungskopie an Amt für Verkehr, Bauen an Staatsstrassen

Amt für Verkehr

Markus Traber, Amtschef

Bauten und baurechtliche Planungen

Richtplanung

- **Vollständige Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinien RRB Nr. 1411/1968 sowie teilweise Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbaulinie VD Nr. 5262/2014. Teilweise ersatzlose Aufhebung der Verkehrsbaulinie BD TBA Nr. 2460/1968 sowie vollständige ersatzlose Aufhebung der Niveaulinie RRB Nr. 1411/1968, Steinwiesstrasse
Genehmigung**

Pfäffikon ZH. Die Volkswirtschaftsdirektion hat am 17.02.2017 mit Beschlussnummer 6007/2017 verfügt:

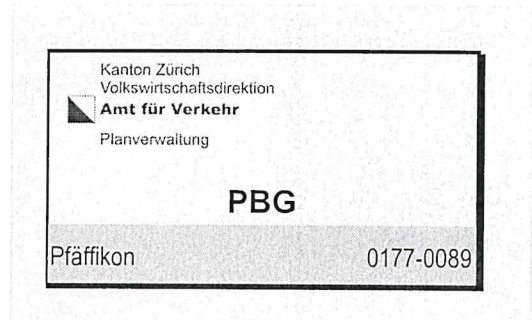
Dass die am 6. Dezember 2016 vom Gemeinderat Pfäffikon beschlossene Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien sowie die vollständige ersatzlose Aufhebung der Niveaulinie an der Steinwiesstrasse, Abschnitt Russikerstrasse bis Wallikerstrasse genehmigt wurden.

Die kantonale Verfügung und die dazugehörigen Festsetzungsakten liegen vom 24. Februar bis 26. März 2017 zur Einsichtnahme beim Bauamt der Gemeinde Pfäffikon, Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon auf.

Gegen diese kommunale Festsetzung und die kantonale Genehmigung kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rechtsmittelschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtenen Anordnungen sind beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Gemeinderat Pfäffikon

00186597



Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 4.4.2017 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: 3. AH.
Z. Huber

GEMEINDE PFÄFFIKON ZH

GEMEINDERATSKANZLEI

Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon ZH
Tel. 044 952 51 80 / Fax 044 952 52 00
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch

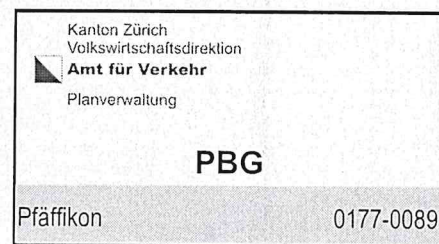


10. Mai 2016

Gemeinderatskanzlei, Hochstrasse 1, Postfach 463, 8330 Pfäffikon

Amt für Verkehr Kanton Zürich
Herr Philip Boller
Postfach
8090 Zürich

Zuständigkeit Baulinienvorlagen Gemeinde Pfäffikon



Sehr geehrter Herr Boller

Gemäss dem Telefongespräch vom 9. Mai 2016 zwischen Ihnen und Bausekretär Werner Büchi bestätigen wir Ihnen, dass für die Baulinienfestsetzung in der Gemeinde Pfäffikon der Gemeinderat zuständig ist. Die rechtlichen Grundlagen dazu finden sich in folgenden Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Laut Art. 11 Ziffer 1 ist die Gemeindeversammlung insbesondere zuständig für die kommunale Richt- und Nutzungsplanung. Da es sich bei der Baulinienvorlage aber um eine Sondernutzungsplanung handelt, ist Art. 14 und 27 besonders zu beachten.

Art. 14 besagt, dass der Gemeinderat im Rahmen der Gemeindeordnung die oberste Verwaltungsbehörde ist. Er ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich in den Kompetenzbereich der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Urne oder an der Gemeindeversammlung sowie einer anderen Behörde fallen.

Art. 27 regelt die Aufgaben des Bauausschusses. Diese Bestimmung hält u.a. fest, dass für die Planung, den Bau und den Betrieb des kommunalen Strassennetzes die Exekutive zuständig ist. Der Bauausschuss besteht aus vier von sieben Gemeinderatsmitgliedern und amtiert als Baubehörde im Rahmen der vom Gemeinderat genehmigten Geschäfts- und Kompetenzordnung. Die Bau- und Niveaulinien legt der Gemeinderat auf Antrag des Bauausschusses fest.

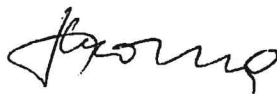
Der Gemeinderatsbeschluss wird wie von Ihnen gewünscht durch das Bauamt publiziert und anschliessend wird die Rechtskraftbescheinigung eingeholt. Der Bausekretär wird sie Ihnen dann zustellen.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Pfäffikon ZH



Bruno Erni
Gemeindepräsident



Hanspeter Thoma
Gemeindeschreiber

Beilage:

- Gemeindeordnung
- Geschäfts- und Kompetenzordnung Baubehörde